

Nodii: Anlage

III. Organisatorische Bestimmungen:

1. Nach Beendigung jeder Arbeitskategorie, mindestens zweimal jährlich, legt der Leiter der MTS oder sein Vertreter und der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Rechenschaft über die Durchführung dieses Vertrages ab.
2. Die Abnahme der von der MTS verrichteten Arbeiten erfolgt nach Beendigung eines Arbeitskomplexes, mindestens jedoch alle zehn Tage durch einen Vertreter des Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Beisein des Brigadeleiters der MTS. Menge, Qualität und Zeit der ausgeführten Arbeiten werden im Arbeitsauftrag bestätigt.
 - a) Bei Terminüberschreitungen durch die MTS bis zu drei Tagen vermindert sich der durch die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft für die betreffende Arbeit zu zahlende Betrag um 1 %.

Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung vermindert sich der Betrag um 5 %, jedoch um nicht mehr als 25 % insgesamt. Wenn der Bodenzustand oder zu starke Lagerung des Getreides die Durchführung der Arbeit nicht zuläßt, entfällt diese Entschädigung.

 - b) Bei schlechter Qualität der Arbeit wird durch die MTS eine Preisminderung gewährt, die vom Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und Leiter der MTS festgelegt wird, sofern die betreffende Arbeit nicht noch einmal ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
 - c) Führt die MTS die vertraglich festgelegten Arbeiten nicht aus, ohne daß ein Verschulden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

vorliegt, so hat die MTS 25 % des Preises der nicht durchgeführten Arbeiten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gutzuschreiben.

3. Bei unbegründetem Rücktritt der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vom Vertrag oder von Vertragsteilen zahlt diese an die MTS 25 % des Preises der betreffenden Arbeit. Der Rücktritt gilt nur bei Unwetterschäden, Hagelschlag, Auswinterung, nach Absprache zwischen MTS und Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft als begründet.
 4. Tage, an denen der Bodenzustand die Durchführung der Arbeit nicht gestattet, werden nicht als Arbeitstage angerechnet. Die Entscheidung hierüber treffen die Leitung der MTS und der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.
 9. Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die als Traktoristen oder Maschinisten der MTS arbeiten, werden von der MTS bezahlt.
 0. Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch Vertreter der MTS-Leitung und dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geklärt werden. Erfolgt keine Einigung, so kann der Rat des Kreises angerufen werden.
 7. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben, ist das Vertragsgericht des Bezirkes zuständig, in dem die MTS ihren Sitz hat.
- IV. Dieser Vertrag wurde durch die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angenommen und bestätigt.

Dieser Vertrag ist ausgefertigt in drei Exemplaren. Von diesen Verträgen erhalten die MTS, die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und der Rat des Kreises je eine Ausfertigung.

Ort: den

Vorsitzender der Landw. Produktionsgenossenschaft

Leiter der MTS

.....
(Unterschrift)

*

.....
(Unterschrift)

Dieser Vertrag ist durch den Rat des Kreises unter Nr..... registriert und bestätigt.

Die Kontrolle dieses Vertrages wird durch den Rat des Kreises ausgeübt,

Kreisrat für Landwirtschaft

.....
(Unterschrift)

